

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL
A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at



2.¹ Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025²

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 31.07.2025,
Zl. 5-9200/VA2/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr
2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2.³ Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Erträge: | € 7.159.200,00 |
| Aufwendungen: | € 7.473.600,00 |

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |

| | |
|---|---------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ⁴ | € -314.400,00 |
|---|---------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 7.342.900,00 |
| Auszahlungen: | € 7.731.700,00 |

| | |
|--|---------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ⁵ | € -388.800,00 |
|--|---------------|

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Jänner 2021).

³ Siehe FN 1.

⁴ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁵ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL
A-9181 Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126

Tel: 04228/2035-0 | email: feistritz-ros@ktn.gde.at | www.feistritz-rosental.gv.at



§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁶ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4⁷
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.⁹

Die Bürgermeisterin:

⁶ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁷ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im (Nachtrags)Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019, idF 66/2020.

⁹ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

